

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 1a-18b 2500

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 24. MRZ 2010		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.
<i>II</i>		

Bearbeiter/in: Herr Dr. Stefan Herb
Durchwahl: (06 11) 817-3394
Fax: (06 11) 89 08 4217
E-Mail: stefan.herb@hmafg.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 23. März 2010

*1) Frau
Dr. L.A.
Frau
Kamrin Kade #25/3
z. B.
2) Dr. Rose
b.h.*

Durchführung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnisprüfung für Physiotherapie

Ergänzende Hinweise zu meinem Erlass vom 30. November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Konkretisierung der vorstehend genannten Erlassregelung wird auf Folgendes hingewiesen:

Gegenstand der durchzuführenden mündlichen Überprüfung im Rahmen der Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind nicht Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die den Antrag stellende Person für die Heilkundenausübung - beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie - nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer physiotherapeutischen Ausbildung schon besitzt.

Die den Antrag stellende Person hat vielmehr nachzuweisen, dass sie im Rahmen ihrer Physiotherapeutentätigkeit in der Lage ist, bei typischen Beschwerdebildern unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Dabei muss sie erkennen können, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die an einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung.

Die sonstigen allgemeinen Regelungen in den Hessischen Heilpraktikerrichtlinien (wie etwa die

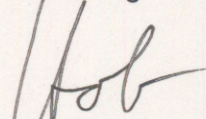
Kostenregelung; die Vorlage beim Gutachterausschuss) sind auch auf die Überprüfung eingeschränkt für den Bereich der Physiotherapie anzuwenden, soweit der Erlass vom 30. November 2009 keine abweichende Regelung enthält.

Für Personen, die nach bestandener Überprüfung eine auf den Bereich der Physiotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erhalten können, gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung. Die geführte Berufsbezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinne des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Es wird die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung und umfassende Information der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Herb